



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Alexander Hedfeld

Telefon: 0385 / 588-17194

E-Mail: a.hedfeld@bm.mv-regierung.de

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Schwerin, 24.01.2023

6. Hinweisschreiben Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

das erste Halbjahr des Schuljahres 2022/2023 neigt sich allmählich dem Ende. Mit diesem Hinweisschreiben möchte ich Sie über die pandemiebezogenen Regelungen für das zweite Schulhalbjahr 2022/2023 informieren.

1. Maskenpflicht im ÖPNV

Die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern hat die Aussetzung der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr ab dem 2. Februar 2023 beschlossen.

Die derzeitige Entwicklung der Pandemie lässt die eindeutige Tendenz zu einer endemischen Lage hin erkennen, die Möglichkeiten der Lockerungen beziehungsweise Aufhebungen der Schutzmaßnahmen zulässt.

Für die Schülerinnen und Schüler dieses Landes gilt mithin, dass ab dem 2. Februar 2023 keine Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulweg bei der Nutzung von Bussen und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs getragen werden muss.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bleibt jedoch im Rahmen einer persönlichen und freiwilligen Entscheidung immer möglich. In diesem Zusammenhang sollte stets beachtet werden, dass eine solche Schutzmaßnahme nicht nur effektiv einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entgegengewirkt, sondern zugleich Schutz gegen anderweitige

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

derzeit grassierende akute respiratorische Erkrankungen bieten kann. Infolgedessen verbleibt es bei der Empfehlung, bei unvermeidlichen Aufeinandertreffen von größeren Gruppen von Schülerinnen und Schülern auf Schulwegen eine entsprechende Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

2. Selbsttests für die Ferienzeit

Mit Blick auf die nahenden Winterferien im Land werden die Schülerinnen und Schüler durch Ihre Schule bitte mit genügend Selbsttests für die Häuslichkeit ausgestattet. Allen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern steht eine ausreichende Anzahl an Selbsttests zur Verfügung, sodass jederzeit eine auch anlassunabhängige Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 möglich bleibt. In diesem Zusammenhang wird auf die weitergehend vorgesehene Teststrategie der Landesregierung hingewiesen. Bis auf weiteres verbleibt es im zweiten Schulhalbjahr bei anlassbezogenen Testungen in der Häuslichkeit.

3. Anwendungsbereich des erweiterten Phasenmodells

Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass sich die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Phasenmodells, neben den coronabedingten auch auf weitere krankheitsbedingte Einschränkungen, als geeignetes Instrument zur Bewältigung des Schulalltags erwiesen hat. Dementsprechend wird der Zeitraum der erweiterten Anwendung des Phasenmodells über das Ende des ersten Schulhalbjahres hinaus vorerst bis zu Beginn der Osterferien verlängert. Gleichwohl geht mit oben genannter Verlängerung eine Veränderung hinsichtlich der Anzahl an Abfragen der Phasenmeldungen einher. Die Abfragen seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung M-V reduzieren sich von derzeit drei auf nunmehr zwei Meldungen je Woche; der Donnerstag entfällt hierfür jeweils. Somit müssen die Beschulungsphasen in Zukunft lediglich montags und mittwochs den Staatlichen Schulämtern übermittelt werden.

4. Betretungsverbot bezüglich des Schulgeländes

Es verbleibt bis auf weiteres bei dem Verbot des Betretens des Schulgeländes für an COVID-19 erkrankte Personen. Liegen für eine COVID-19 Infektion typische Symptome vor, wie etwa Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist in der Häuslichkeit eine Selbsttestung durchzuführen, die bei anhaltender Symptomatik alle zwei Tage zu wiederholen ist. Erst bei negativem Testergebnis ist der Besuch wieder gestattet.

Bei positivem Ergebnis der Selbsttestung darf die Schule erst wieder nach einem negativen PCR-Test beziehungsweise nach Beendigung einer behördlich angeordneten Isolationspflicht betreten werden.

5. Befreiungsmöglichkeit vom Präsenzunterricht

Nach Einschätzung des RKI besteht die Möglichkeit der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Schülerinnen und Schüler über die Schule in den häuslichen Bereich. Aus diesem Grund erfolgt noch einmal der Hinweis darauf, dass Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, auf Antrag bei der unteren Schulbehörde vom Besuch der Schule befreit werden können (§ 48 Absatz 2 SchulG

M-V). In diesem Fall wird in Distanz beschult. Die Zugehörigkeit zu einer sogenannten Risikogruppe ist glaubhaft zu machen und im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Dies gilt entsprechend, sofern im Haushalt Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc. mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Bestehen bereits Anträge, können diese durch die zuständige Schulbehörde fortgeschrieben werden, was im Einzelfall durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu prüfen ist.

Ich danke Ihnen allen für Ihr unermüdliches Engagement in der aktuellen Lage und wünsche Ihnen eine erholsame Ferienzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Dietrich Schwarz